

Richtlinien der Stadt Jever für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes durch Dritte und die Vermietung von Bühnenelementen etc.

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung vom 14. April 2011 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Der Baubetriebshof der Stadt Jever ist eine Einrichtung, deren Leistungen von Dritten lediglich in Ausnahmefällen und im begrenztem Umfang in Anspruch genommen werden dürfen.

Hilfeleistungen des Baubetriebshofes werden grundsätzlich nur im Rahmen der Kultur- Sport-, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderung sowie im Interesse des Stadtmarketings gewährt oder wenn ein besonderes soziales Anliegen besteht. Die Veranstaltungen oder ähnlichen Maßnahmen, bei denen der Baubetriebshof tätig wird, sollten zudem in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen oder für die städtischen Belange von herausragender Bedeutung sein.

Der Baubetriebshof wird nur dann für Dritte tätig, wenn die eigene Aufgabenerfüllung dieses zulässt und der / die VeranstalterIn selbst technisch nicht dazu in der Lage ist, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen des Baubetriebshofes oder die Bereitstellung von Sachen besteht nicht. Die Unterstützung durch den Baubetriebshof erfolgt ausschließlich im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Leistungen des Baubetriebshofes werden nur für Veranstaltungen gewährt, die in Jever stattfinden. Ausnahmen hierzu werden im Einzelfall entschieden.

2. Art der Fremdleistungen des Baubetriebshofes für Dritte

Die Stadt Jever wird bei Veranstaltungen Dritter in der Regel nur beratend oder als Genehmigungsbehörde tätig. Falls eine Unterstützung des Baubetriebshofes bei der Durchführung der Veranstaltungen oder Maßnahmen erforderlich wird, werden sich diese Leistungen im Allgemeinen beschränken auf:

1. das Verleihen und Transportieren von Bühnenelementen
2. den Auf- und Abbau der **Bühne**
3. den Auf- und Abbau der Sitztribüne
4. den Auf- und Abbau der Holzhütten
5. das Transportieren von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen
6. das Auf- und Abhängen von Spannbändern
7. die Durchführung von verkehrslenkenden Maßnahmen
8. die Abfallentsorgung und Straßenreinigung während und im Anschluss an die Veranstaltung oder Maßnahme

Der Auf- und Abbau der **Bühne** sowie der Sitztribüne kann von den Veranstaltern in Eigenregie und mit eigenem Personal, jedoch unter verbindlicher Hinzuziehung eines fachkundigen städtischen Mitarbeiters, durchgeführt werden.

Soweit technisch ausgebildetes Personal wie z. B. Feuerwehr- oder THW-Angehörige benannt werden, kann auf die Hinzuziehung eines fachkundigen Mitarbeiters verzichtet werden.

3. Antragsverfahren

Die gewünschte Inanspruchnahme des Baubetriebshofes ist rechtzeitig (spätestens sechs Wochen) vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Jever, Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt, zu beantragen.

Mietgesuche für **kleine Bühne (Musikpavillon)** sind vorab mit der Jever Marketing und Tourismus GmbH abzuklären und zu regeln. Die Terminplanung für die gemeinschaftliche Sitztribüne der Kommunen Jever, Westerstede, Wittmund und Zetel erfolgt im Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur.

Liegen mehrere Mietanträge für einen gleichen oder sich überschneidenden Zeitraum vor, wird nach billigem Ermessen in der Reihenfolge des Einganges der Anträge entschieden. Nutzungsansprüche der Stadt Jever und der Jever Marketing und Tourismus GmbH werden vorrangig behandelt.

Die Anträge für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes müssen u. a. konkrete und detaillierte Angaben über den / die Veranstalter/in, den Termin, Ort und die Art der Veranstaltung, die Art und den Umfang der erbetenen Hilfeleistungen und den gewünschten Zeitpunkt für die Ausführung der Arbeiten enthalten. Außerdem ist ein / eine konkrete/r Ansprechpartner/in für die Stadt Jever zu benennen.

Die anschließenden Aufträge an den Baubetriebshof werden ausschließlich von der Stadtverwaltung erteilt. Das nähere Verfahren wird durch eine Dienstanweisung für den Baubetriebshof der Stadt Jever geregelt.

4. Mietgebühren

Schilder, Absperrböcke, Absperrbretter und sonstige Materialien für die verkehrsregelnden Maßnahmen werden den Veranstaltern für ihre Veranstaltungen durch den Baubetriebshof in der Regel gegen eine pauschale Kautionshöhe von 100,00 € zur Verfügung gestellt. Die weiteren Kosten hierfür richten sich nach dem Kostentarif (Ziffer 23) zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Jever.

Bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, für die Zuschüsse aufgrund dieser Richtlinien gezahlt werden, wird generell ein öffentliches Interesse vorausgesetzt. In diesen Fällen wird gemäß § 5 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Jever vom 01. Januar 2002 auf die Erhebung dieser Gebühren verzichtet.

Das Vermieten der Sitztribüne erfolgt für Veranstaltungen, die in Jever stattfinden, unentgeltlich.

Für das Vermieten der Bühne und der Holzhütten gelten die Tarife, die von der Jever Marketing und Tourismus GmbH jeweils festgelegt worden sind.

Schuldner der Miete ist der / die Veranstalter/in oder sein / ihr gesetzlicher Vertreter. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete entsteht mit der Nutzung. Die Miete wird sofort fällig.

Hinzu kommen die eventuellen Kosten des Transportes und des Aufbaues gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinien.

5. Personal- und Sachkosten

Für jede Inanspruchnahme des Baubetriebshofes durch Dritte werden für das Personal Stundenaufzeichnungen erstellt und die Dauer der Fahrzeugnutzungen festgehalten. Auf der Basis dieser Aufzeichnungen wird in jedem Fall eine Kostenrechnung erstellt. Die Zeiten der Inanspruchnahme werden jeweils auf eine volle halbe Stunde aufgerundet.

Für die Berechnung werden die Einheitspreise zugrunde gelegt, die der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 30. September 2010 für die Personal- und Sachleistungen des Baubetriebshofes der Stadt Jever beschlossen hat.

Die anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes durch Dritte, die sich für die einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen aufgrund der zuvor genannten Kostenrechnungen ergeben, sind der Stadt Jever in voller Höhe zu erstatten.

6. Zuschüsse

Da bei einigen langjährigen Traditionsveranstaltungen sowie bei kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, das von der Stadt Jever in einer besonderen Weise gewürdigt werden sollte, werden von der Stadt Jever Zuschüsse zu den Kosten für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes auf Antrag gewährt.

Diese finanziellen Unterstützungen werden als besondere Form der Kultur-, Sport-, Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsförderung angesehen.

Der Gesamtbetrag der Zuschüsse wird durch einen gesonderten Ratsbeschluss im Rahmen der Haushaltsberatungen festgeschrieben. Entsprechende Mittel sind im Haushalt der Stadt Jever jährlich bereitzustellen.

Die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen ist abhängig von der allgemeinen Bedeutung einer Veranstaltung für die Stadt Jever.

Die möglichen Veranstaltungen werden dabei unterschiedlichen Kategorien zugeordnet:

Lfd. Nr.	Veranstaltungen	Zuschuss in Prozenten	Zuschuss - Höchstbetrag pro Veranstaltung
1	Veranstaltungen der Stadtjugendpflege (Stadtjugendtag)	100 %	5.000 Euro
2	Sonstige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche oder des Stadtjugendrings	100 %	300 Euro
3	Kiewittmarkt	80 %	400 Euro
4	Altstadtfest	80 %	3.000 Euro
5	Brüllmarkt	80 %	3.000 Euro
6	Weihnachtsmarkt	80 %	2.500 Euro
7	Eisvergnügen oder ähnliche Veranstaltung	80 %	3.000 Euro
8	Freilichtschauspiele	75 %	5.200 Euro
9	Veranstaltungen des Schlossmuseums (Jazz-Konzert) und des Schlosses	75 %	1.500 Euro
10	Veranstaltungen der Vereine, Kirchen etc. (z. B.: Osterfeuer, Illuminierung der Prinzengraft, Gemeindefest der Kirche, Bauernmarkt, Freibadfest)	60 %	300 Euro
11	Großveranstaltungen der Gewerbebetriebe - Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Autotag, Kirchplatzfest)	50 %	500 Euro
12	Veranstaltungen des Wirtverbandes, der Schausteller etc. (z.B.: Entenrennen, Jever Light, Jahrmarkt)	50 %	100 Euro
13	Jever Marketing und Tourismus GmbH Instandhaltung der Minigolfanlage	100 %	1.000 Euro
14	Veranstaltungen der Jever Marketing und Tourismus GmbH - (z. B.: Irische Nacht, Open Air, Ab in die Mitte)	75 %	7.500 Euro
15	Schlossmuseum Jever Transportarbeiten, sofern dazu eine vertragliche Verpflichtung besteht	100 %	1.500 Euro

Bei der Bemessung der Zuschüsse sind in der Regel die zuvor genannten Prozentsätze zu berücksichtigen. Durch die Festsetzung der Höchstbeträge wird jedoch gewährleistet, dass keine uneingeschränkte Inanspruchnahme des Baubetriebshofes erfolgt.

Die allgemeine Abfallentsorgung für die Jever Marketing und Tourismus GmbH wird nicht bezuschusst. Diese Kosten sind in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

Für Veranstaltungen oder Maßnahmen einzelner Gewerbebetriebe, gewerblicher oder sonstiger professioneller Veranstalter werden keine Zuschüsse zu den Kosten für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes gewährt. Das gleiche gilt für die Durchführung der **Stadtlotterie** und der Weihnachtstombola.

Hilfestellungen für Vereine, die Mieter oder Pächter städtischer Gebäude oder Grundstücke sind, können bei Arbeiten an oder in den Gebäuden sowie auf dem Grundstück bezuschusst werden, wenn sie über das Maß der normalen baulichen Unterhaltung hinaus gehen. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin oder den Verwaltungsausschuss festgelegt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei Bedarf gesondert zu veranschlagen.

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes im Zusammenhang mit Messen oder ähnlichen großen Veranstaltungen (Nordsee-Schau) werden von diesen Richtlinien nicht erfasst. Die Art und Höhe der Bezuschussung ist in den jeweiligen Einzelfällen durch einen Einzelbeschluss des Verwaltungsausschusses zu regeln. Die notwendigen Haushaltsmittel sind ebenfalls gesondert bereitzustellen.

Der Zuschuss für ein Freilichtschauspiel wird maximal jedes zweite Jahr bewilligt.

Die Kosten, die durch den Aufbau der Sitztribüne in den Städten Westerstede, Wittmund oder der Gemeinde Zetel entstehen, sind aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung in voller Höhe zu bezuschussen. Im Gegenzug dazu beteiligen sich Mitarbeiter der Baubetriebshöfe der zuvor genannten Kommunen kostenfrei an dem Aufbau der Sitztribüne in Jever.

Die Bürgermeisterin kann auf der Basis dieser Richtlinien für Veranstaltungen oder Maßnahmen in Einzelfällen und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsmittel Zuschüsse pro Veranstaltung in Höhe von maximal 800 Euro bewilligen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsausschuss auf der Grundlage dieser Richtlinien für Veranstaltungen oder Maßnahmen in Einzelfällen und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes durch Dritte bewilligen.

7. Verfahren für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes und die Gewährung von Zuschüssen

Mit dem Antrag für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes kann die Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten beantragt werden.

Nach Antragseingang entscheidet der Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt in Abstimmung mit der Leitung des Baubetriebshofes, ob die gewünschten Arbeiten grundsätzlich und termingerecht durchgeführt werden können. Ist dieses nicht möglich, wird der Antrag vom Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt negativ beschieden.

Sofern eine Durchführung der Arbeiten möglich ist, erstellt der Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt einen Kostenvoranschlag und leitet den Antrag anschließend an den zuständigen Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur zur Bearbeitung des Zuschussantrages weiter:

Der Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur entscheidet aufgrund dieser Richtlinien, ob eine Bezuschussung und gegebenenfalls in welcher Höhe möglich ist. Außerdem überprüft er, ob die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der / die Antragsteller erhält sodann eine Auftragsbestätigung mit einem Kostenvoranschlag und einer Mitteilung über die Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Der Fachdienst Bauen, Planen Umwelt erhält Nachricht, dass der Baubetriebshof beauftragt werden kann, die Arbeiten durchzuführen.

Nach Durchführung sämtlicher beantragter Arbeiten wird vom Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt eine Kostenrechnung erstellt, die dem Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur zugeleitet wird.

Der Fachdienst Zentrale Dienste, Schulen und Kultur ermittelt die endgültige Höhe des Zuschusses und stellt dem / der Veranstalterin eventuelle Restbeträge in Rechnung oder teilt ihm / ihr die endgültige Höhe des Zuschusses mit.

Die Abwicklung der Zuschüsse erfolgt verwaltungsintern im Rahmen der Doppik.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 15. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Jever, den 14. April 2011

Angela Dankwardt
Bürgermeisterin